

Verordnung über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für das Jahr 2009

Vom 29. Oktober 2008

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006¹⁾ sowie § 91 Abs. 2^{bis} lit. b der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1

¹ Die Familienzulagen umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen.

Arten und Höhe
der Zulagen

² Die Höhe der Familienzulagen entspricht dem Mindestansatz des Familienzulagengesetzes.

§ 2

¹ Die Zugehörigkeit zu einer Familienausgleichskasse richtet sich in der Regel nach der bereits bestehenden Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse. Dies gilt auch für Nichterwerbstätige.

Kassen-
zugehörigkeit

² Führt die AHV-Ausgleichskasse keine eigene Familienausgleichskasse im Kanton, ist die kantonale Familienausgleichskasse zuständig.

³ Ist der Arbeitgebende Mitglied eines Verbands, der eine Familienausgleichskasse gemäss § 6 führt, kann er sich auch dieser anschliessen.

⁴ Die Kassenzugehörigkeit eines Arbeitgebenden erstreckt sich auf alle in seinem Dienst stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

¹⁾ SR 836.2

§ 3

Wechsel Ein Wechsel der Familienausgleichskasse ist jeweils auf das Jahresende möglich.

§ 4

Streitigkeiten Das Departement Gesundheit und Soziales entscheidet über Streitigkeiten zur Kassenzugehörigkeit und Unterstellung.

2. Organisation und Zuständigkeiten

§ 5

Berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen ¹ Eine berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskasse wird vom Departement Gesundheit und Soziales anerkannt, wenn

- a) ihr mindestens acht Arbeitgebende angehören, die insgesamt mindestens 600 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, und
- b) die Familienausgleichskasse Gewähr für eine geordnete und gesetzmässige Tätigkeit bietet.

² Die Anerkennung wird vom Departement Gesundheit und Soziales entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind.

§ 6

Kantonale Familienausgleichskasse ¹ Die Geschäftsführung der kantonalen Familienausgleichskasse wird der kantonalen Ausgleichskasse der SVA Aargau übertragen.

² Der Kanton übernimmt die Defizitgarantie für die durch die kantonale Familienausgleichskasse nach diesem Gesetz auszurichtenden Leistungen.

³ Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegt die Kontrolle über die Kassenzugehörigkeit der einzelnen Arbeitgebenden.

⁴ Der Kanton entschädigt auf der Grundlage eines Leistungsvertrags die kantonale Familienausgleichskasse für deren besondere Aufgaben.

§ 7

Familienausgleichskassen von AHV-Ausgleichskassen Die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen, die im Kanton tätig sein wollen, werden ohne weitere Voraussetzungen anerkannt. Sie müssen sich bei der kantonalen Familienausgleichskasse anmelden.

§ 8

¹ Zusammenschluss und Auflösung von Familienausgleichskassen sind vom Departement Gesundheit und Soziales zu genehmigen. Zusammenschluss und Auflösung

² Bei der Auflösung einer Familienausgleichskasse fällt ein Überschuss nach Massgabe der nach diesem Gesetz geleisteten Beiträge anteilmässig an die Familienausgleichskassen, welche die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übernehmen.

§ 9

Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden. Diese haben über die Beiträge und die ausbezahlten Zulagen mit der Familienausgleichskasse periodisch abzurechnen. Auszahlung der Zulagen

§ 10

¹ Die kantonale Familienausgleichskasse überträgt den AHV-Ausgleichskassen, die keine Familienausgleichskasse im Kanton führen, auf Gesuch hin die Erhebung der Beiträge sowie die Festsetzung und Auszahlung der Familienzulagen. Über die erhobenen Beiträge und die ausgerichteten Leistungen ist periodisch abzurechnen. Abrechnungsstelle

² Die Abrechnungsstellen erhalten von der kantonalen Familienausgleichskasse einen Beitrag an die Verwaltungskosten. Er wird vom Regierungsrat festgelegt und darf die tatsächlich ausgewiesenen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

§ 11

¹ Die Familienausgleichskassen sind jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle zu prüfen. Wird die Kasse durch eine AHV-Ausgleichskasse geführt, so hat deren Revisionsstelle die Prüfung vorzunehmen. Revision

² Für die Durchführung der Revision gelten die entsprechenden Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung.

§ 12

Die Familienausgleichskassen sind steuerbefreit. Steuerbefreiung

3. Finanzierung**§ 13**

Die Familienzulagen und die Verwaltungskosten werden mit Beiträgen der Arbeitgebenden sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden finanziert. Zulagen für Arbeitnehmende

	§ 14
Verwendung der Beiträge	Die Beiträge sowie die Erträge der Anlagen dürfen nur zur Finanzierung der Familienzulagen, zur Äufnung der Schwankungsreserve und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.
	§ 15
Beitragsatz	¹ Jede Familienausgleichskasse legt die Höhe des Beitragssatzes fest. Sie berücksichtigt dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Äufnung der Schwankungsreserve und für die Deckung der Verwaltungskosten. ² Der maximale Beitragssatz beträgt höchstens 3 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme.
	§ 16
Zulagen für Nichterwerbstätige	¹ Die Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige und der Verwaltungskosten obliegt dem Kanton. ² Der Anspruch von Nichterwerbstätigen richtet sich nach Art. 19 FamZG.
	4. Weitere Bestimmungen
	§ 17
Aufsicht	¹ Das Departement Gesundheit und Soziales übt die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus. ² Die Familienausgleichskassen haben über ihre Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten und die Rechnung sowie die nach Bundesrecht erforderlichen statistischen Daten einzureichen. ³ Die Aufsicht über die kantonale Familienausgleichskasse und die Berichterstattung richten sich nach dem Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 15. März 1994 ¹⁾ . ⁴ Die Familienausgleichskassen und die Arbeitgebenden haben alle Auskünfte zu erteilen, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich sind.
	§ 18
Ergänzendes Recht	Die Bestimmungen des AHVG finden Anwendung, soweit diese Verordnung keine Regelung enthält.

¹⁾ SAR 831.100

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Arbeitgebende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch keiner Familienausgleichskasse beigetreten sind, werden vom Departement Gesundheit und Soziales nach vorangegangener Mahnung der für sie zuständigen Familienausgleichskasse angeschlossen. Beitritt oder Anschluss haben rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zu erfolgen.

Anschluss

§ 20

Die bestehenden interkantonalen Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

Gültigkeit
bestehender
Vereinbarungen

§ 21

Für das Jahr 2009 nicht anwendbar sind folgende Erlasse:

Koordination mit
geltendem Recht

- a) das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 23. Dezember 1963¹⁾,
- b) das Dekret über die Anpassung der Kinderzulagen an die Preisentwicklung vom 6. Dezember 1994²⁾,
- c) die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 23. Juli 1964³⁾.

§ 22

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2009.

Publikation,
Inkrafttreten und
Gültigkeit

¹⁾ SAR 815.100

²⁾ SAR 815.120

³⁾ SAR 815.111